

S A T Z U N G
der Stadt Bad Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 25
- Glindenkoppel -
Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.349) und des § 1 des Gesetzes über bauaufsichtliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl.Schl.-H.S.55) und Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl.Schl.-H.S.198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 5.11.1969 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 - Glindenkoppel - der Stadt Bad Segeberg, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Garagen:

Die Garagen der Einfamilienhäuser sind in der Außenwandgestaltung den Wohngebäuden anzupassen.
Die Gemeinschaftsgaragen sind gruppenweise einheitlich zu gestalten.
Asbestzement-, Wellblech- und sonstige Behelfsgaragen sind nicht statthaft.

2. Einfriedigung:

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Erschließungsstraßen hat durch einen Rasenbordstein zu erfolgen. Die Grundstücke sind mit einem niedrigen Drahtzaun, max. 0,80 m hoch, der 0,50 m von den Grundstücksgrenzen entfernt verläuft, einzuzäunen.
Vor den Zaun sind lebende Hecken zu setzen. Gemauerte Pfeiler im Bereich der Garagenauffahrten und Grundstückeingänge sind zulässig.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde gem. § 11 DBauG mit Erlaß des MdI vom 9. April 1970..... Az.: IV.81d-813/04-13,05 (25) erteilt.



Bad Segeberg, den 20. Oktober 1971

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat